

Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)

Änderung vom 30. Mai 2013¹

GS 38.0229

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 21. Juni 2001² über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absätze 1 und 2

¹ Unterstützungen werden gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe oder die gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind.

² Die Unterstützungspflicht der Verwandten gilt nicht als gesetzliche Leistung Dritter.

§ 11 Absatz 2 Buchstabe b

² Sie ist insbesondere verpflichtet,

b. alle Ansprüche gemäss § 5, die ihr möglicherweise zustehen, geltend zu machen und sich so zu verhalten, dass diese nicht verjähren oder verirken;

§ 33 Titel

Im Bereich der Rückerstattung

§ 33 Absätze 2 und 3

² Der Kanton vollzieht die Bestimmungen über die Rückerstattung von Unterstützungen aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse.

³ Er richtet die vereinnahmten Beträge nach Einbehalt einer Aufwandpauschale der Niederlassungsgemeinde aus. Die Aufwandpauschale für eine Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse beträgt höchstens 5'000 Fr.

¹ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am 2. August 2013.
² GS 34.143, SGS 850

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Liestal, 30. Mai 2013

Im Namen des Landrates
der Präsident: Degen
der Landschreiber: Achermann